

Aktenzeichen: 3 AZR 339/88

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 8. Mai 1990
- 3 AZR 339/88 -

I. Arbeitsgericht
Ulm

Urteil vom 3. Dezember 1987
- (5) 2 Ca 186/87 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 27. April 1988
- 3 Sa 3/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Versorgung bei Teilzeitarbeit

Gesetz: BetrAVG § 1 Zusatzversorgung; BGB §§ 611 Fürsorgepflicht,
133, 157; ZPO § 256; BAT § 46; Versorgungs-TV § 4

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 339/88

3 Sa 3/88 Baden-Württemberg

Verkündet am
8. Mai 1990

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1990 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Schaub und Griebeling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Arntzen und Professor Dr.
Hromadka für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 27. April 1988
- 3 Sa 3/88 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der
Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982 vollzeitbeschäftigt war und ob ihr vom beklagten Land eine entsprechende Versorgung zu erbringen ist.

Die am 25. Februar 1927 geborene Klägerin war vom 6. Dezember 1965 bis zu ihrem Ausscheiden wegen Invalidität am 31. Dezember 1984 bei dem beklagten Land als Verwaltungsangestellte an der Fachhochschule B beschäftigt. Seit 1977 war sie dort als Zahlstellenverwalterin eingesetzt. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und dessen Zusatztarifverträgen. Die Klägerin arbeitete zunächst als Halbtagskraft. Seit 1976 bemühte sie sich um eine Ganztagsstelle. Im



März 1980 bewarb sie sich um eine ausgeschriebene Vollzeitstelle in der Bibliothek der Fachhochschule. Nach einem Gespräch mit dem Rektor und dem Verwaltungsleiter der Fachhochschule erklärte sie die Bewerbung für erledigt, wenn sie möglichst noch 1981 mit einer Vollbeschäftigung auf ihrem bisherigen Arbeitsplatz rechnen könne. Der Rektor sagte zu, daß die Fachhochschule sich um die entsprechende Stelle weiterhin mit allem Nachdruck bemühen werde. Darauf zog sie ihre Bewerbung zurück. Im Haushaltsplan 1981/82 des beklagten Landes war die Stelle der Klägerin ab 1. Januar 1982 als Vollzeitstelle ausgewiesen. Wegen einer Haushaltsplan-sperre durfte diese erst ab 1. Mai 1982 besetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Klägerin als Vollzeitbeschäftigte geführt und bezahlt. Entsprechend wurde sie zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gemeldet und Umlagen abgeführt.

Seit dem 1. Januar 1985 zahlt die VBL der Klägerin Versorgungsrente. Diese wird nach § 43 a der Satzung der VBL in der Fassung der 20. Änderung vom 7. Dezember 1984 berechnet. Nach dieser Vorschrift werden Zeiten, in denen Versicherte nach dem 31. Dezember 1981 nur teilzeitbeschäftigt waren, durch Bildung eines Beschäftigungsquotienten versorgungsmindernd gegenüber einer durchgängigen Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt. Dies führt bei der Klägerin zu einer Minderung der Gesamtversorgung um 700,-- DM monatlich gegenüber einer Versorgung, die sie bei einer Vollzeitbeschäftigung ab 1. Januar 1982 erzielt.

Die Klägerin hat wegen ihrer Versorgungsminderung gegen die VBL geklagt. Sie hat geltend gemacht, die VBL dürfe ihre Gesamt-



versorgung nicht nach der Quotierungsvorschrift des § 43 a ihrer Satzung kürzen, weil sie nach dem 1. Januar 1982 nicht mehr teilzeit-, sondern vollzeitbeschäftigt gewesen sei. Die Klage wurde durch Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 18. Oktober 1985 - 6 O 269/85 - abgewiesen. Ihre Berufung wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. April 1987 - 12 U 112/86 - zurückgewiesen.

Die Klägerin verlangt nunmehr die Feststellung, daß sie bei dem beklagten Land vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982 vollzeitbeschäftigt gewesen sei und entsprechend nachzuversichern sei sowie hilfsweise den Ausgleich der Minderversorgung. Sie hat geltend gemacht, sie habe an der begehrten Feststellung ein Interesse, weil die VBL ihr dann Versorgungsbezüge ohne die Minderung gemäß § 43 a ihrer Satzung gewähren würde. Das beklagte Land müsse sie auch für diese Zeit als Vollzeitbeschäftigte nachversichern. Mit ihr sei jedenfalls ab 1. Januar 1982 die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten durch entsprechendes Verhalten der Beteiligten vereinbart worden. Seit Anfang 1982 sei die ihr übertragene Arbeit als Zahlstellenverwalterin nicht mehr in der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, sondern nur bei vollzeitiger Tätigkeit zu erledigen gewesen. Sie habe mindestens seit 1. Januar 1982 die Arbeit einer Vollzeitbeschäftigten geleistet. Dies sei auch ausdrücklich von der Fachhochschule erwartet worden. Sie habe laufend mindestens 40 Wochenstunden gearbeitet. Sie sei in der Regel bis 13.00 oder 14.00 Uhr am Arbeitsplatz geblieben, statt um 12.00 Uhr zu gehen. Sie habe zudem Arbeit mit nach Hause genommen.



Hilfsweise hat die Klägerin vom beklagten Land verlangt, ihr die Versorgung zu zahlen, die sie von der VBL bei Zugrundelegung einer Vollzeitbeschäftigung ab 1. Januar 1982 erhalten hätte. Das beklagte Land sei schadensersatzpflichtig, da es die Vollzeitbeschäftigung unstreitig ab 1. Januar 1982 nicht bei der VBL angemeldet und keine entsprechenden Umlagen gezahlt hat. Jedenfalls sei das beklagte Land verpflichtet gewesen, mit ihr ab 1. Januar 1982 eine Vollzeitbeschäftigung zu vereinbaren, weil es das berechnete Vertrauen erweckt habe, sie noch 1981 als Zahlstellenverwalterin auf einer Ganztagsstelle einzusetzen. Nur deshalb habe sie ihre Bewerbung auf eine volle Stelle als Bibliotheksangestellte zurückgezogen. Diese Bewerbung wäre erfolgreich gewesen. Das beklagte Land habe auch die Versorgungseinbußen abwenden müssen, die aus einem Andauern der Teilzeitbeschäftigung über den 31. Dezember 1981 folgten und ihm bekannt waren.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt

1. festzustellen, daß zwischen den Parteien in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982 ein Vollzeitarbeitsverhältnis bestanden habe;
2. das beklagte Land zu verurteilen, die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder als Vollzeitbeschäftigte in der Vergütungsgruppe VI b BAT nachzuversichern;

hilfsweise

das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin diejenigen Beträge zu zahlen, die sie von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erhalten hätte und in Zukunft zu beanspruchen hätte, wenn das beklagte Land die Klägerin auch für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982 als Vollzeitbeschäftigte versichert hätte.



Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat bestritten, daß die Klägerin vor dem 1. Mai 1982 wöchentlich 40 Stunden gearbeitet hat. Sie sei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer anderen Angestellten unterstützt worden und habe für geringfügige Mehrarbeit Freizeitausgleich erhalten. Die Bewerbung der Klägerin auf die Stellung in der Bibliothek hätte mangels Fachkenntnissen der Klägerin keinen Erfolg gehabt. Jedenfalls seien alle Ansprüche der Klägerin verjährt und verfallen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in den Hauptanträgen stattgegeben unter Abweisung der Klage auf Vergütungsnachzahlung für die streitige Vollzeitbeschäftigung. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihre zuletzt gestellten Anträge weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Die Klägerin kann nicht verlangen, daß für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982 ein Vollzeitarbeitsverhältnis festgestellt wird, und daß das beklagte Land entsprechende Erklärungen gegenüber der VBL abgibt. Ihr stehen auch keine Schadensersatzansprüche gegen das beklagte Land zu.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zwar die Hauptanträge der Klägerin zu Unrecht als unzulässig abgewiesen. Nach § 256 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechts-



verhältnisses geklagt werden, wenn der Kläger an dessen alsbaldiger Feststellung ein rechtliches Interesse hat.

1. Mit dem ersten Klageantrag begehrt die Klägerin die Feststellung, daß in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982 zwischen den Parteien ein Vollzeitarbeitsverhältnis bestanden hat. An der Feststellung des Bestehens einzelner Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis hat die Klägerin dann ein rechtliches Interesse, wenn über den Umfang der Pflichten Streit besteht, durch ein Feststellungsurteil dieser Streit bereinigt werden kann und die Möglichkeit besteht, daß hieraus noch Rechte für die Klägerin gegen den Vertragspartner oder Dritte erwachsen können. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Sollte ein Vollzeitarbeitsverhältnisses bestanden haben, können sich zugunsten der Klägerin sozialversicherungsrechtliche Verbesserungen ergeben.

2. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist auch der zweite Hauptantrag der Klägerin zulässig. Im Wege der Auslegung dieses Antrages ergibt sich, daß die Klägerin von dem beklagten Land die Abgabe derjenigen Erklärungen gegenüber der VBL verlangt, von denen die Entstehung eines Versicherungsverhältnisses abhängt (§ 26 Abs. 2 VBL-Satzung). Dieses Rechtsbegehren ist nicht unbestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Was das beklagte Land tun müßte, stünde bei einem obsiegenden Urteil fest.

II. Die Anträge, mit denen die Klägerin die Feststellung eines Vollzeitarbeitsverhältnisses und seine versicherungsrechtliche Anmeldung anstrebt, sind jedoch unbegründet. Insoweit hat das



Landesarbeitsgericht die hinreichenden Feststellungen getroffen, so daß der Senat zur Sache entscheiden kann.

1. Zwischen den Parteien hat in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982 kein Vollzeitarbeitsverhältnis bestanden.

Die Klägerin trägt selbst vor, daß sie erst mit dem 1. Mai 1982 ein Arbeitsverhältnis über die volle Arbeitszeit vereinbart hat. Es ist von der Klägerin auch nichts dafür dargetan, daß die Parteien in Abweichung vom schriftlichen Arbeitsvertrag sich stillschweigend bereits vorher auf eine Beschäftigung der Klägerin in Vollzeittätigkeit geeinigt haben. Insoweit behauptet die Klägerin nur, sie habe regelmäßig über ihr Arbeitszeitende um 12.00 Uhr bis 13.00 oder 14.00 Uhr gearbeitet und sich noch Arbeit mit nach Hause genommen. Diese Behauptung spricht dagegen, daß sie die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit von 40 Stunden eingehalten hat. Nach § 15 Abs. 7 BAT beginnt und endet die Arbeitszeit an der Arbeitsstelle. Die angegebenen Arbeitszeiten sprechen nur dafür, daß die Klägerin regelmäßig Überstunden geleistet hat. Diese waren aber abzugelten; sie konnten eine Vollzeitbeschäftigung nicht begründen. Damit war der Klageantrag zu 1) abzuweisen.

2. Auch der zweite Hauptantrag der Klägerin ist unbegründet. Nach § 46 BAT in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966 (Versorgungs-TV) ist das beklagte Land verpflichtet, die Klägerin bei der VBL zum Zwecke einer zusätzlichen



Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu versichern. Nach ihrem Inhalt hat das beklagte Land die Meldungen und Erklärungen entsprechend § 21 VBL-Satzung zutreffend und richtig abzugeben. Zu diesen Meldungen gehört auch der Umfang der Arbeitszeit. Das beklagte Land hat die Klägerin als Teilzeitbeschäftigte bei der VBL angemeldet. Auf mehr hatte die Klägerin keinen Anspruch, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt.

III. Die Klägerin kann von dem beklagten Land auch nicht den Unterschiedsbetrag zwischen ihrer von der VBL gezahlten Rente und derjenigen Rente verlangen, die sie erhalten hätte, wenn sie bereits ab dem 1. Januar 1982 die volle regelmäßige betriebliche Arbeitszeit gearbeitet hätte.

1. Ihr Hilfsantrag bedarf der Auslegung. Nach seiner äußeren Form begehrt die Klägerin die Verurteilung des beklagten Landes zu einer Leistung. Insoweit wäre der Klageantrag unzulässig, da Leistungsanträge auf Geldschulden beziffert werden müssen. Dem Landesarbeitsgericht ist aber zuzustimmen, daß die Klägerin in Wirklichkeit die Feststellung begehrt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihre Rentenausfälle zu ersetzen. Als Feststellungsklage ist ihr Antrag zulässig und führt zu einer abschließenden Bereinigung des Rechtsstreits zwischen den Parteien.

2. Die Klägerin kann aber auch mit ihrem Schadensersatzbegehren keinen Erfolg haben. Das beklagte Land müßte für die Minderung der Versorgung der Klägerin nur dann eintreten, wenn diese die Folge einer Pflichtverletzung des beklagten Landes gegenüber der



Klägerin wäre.

- a) Das beklagte Land hat seine Melde- und Versicherungspflichten (§ 4 Versorgungs-TV) gegenüber der Klägerin nicht verletzt. Das beklagte Land hat die Klägerin entsprechend der Rechtslage als Teilzeitbeschäftigte gemeldet und versichert.
- b) Das beklagte Land war nicht verpflichtet, mit der Klägerin bereits ab 1. Januar 1982 eine Vollzeitbeschäftigung zu vereinbaren. Insbesondere trifft den Arbeitgeber keine Verpflichtung, eine Vollzeitbeschäftigung zu vereinbaren, weil diese die bessere Versorgung gegenüber einer Teilzeitbeschäftigung gewährleistet.
- c) Aus den weiteren Umständen lassen sich keine weitergehenden Rechtspflichten des beklagten Landes ableiten.

Auch wenn das beklagte Land der Klägerin mehr Aufgaben zugewiesen hat, als sie in ihrer regulären Arbeitszeit zu verrichten vermochte, folgt hieraus keine Rechtspflicht des Landes, eine Vollzeitbeschäftigung zu vereinbaren. Insoweit mußte das Land die geleisteten Überstunden vergüten.

Das beklagte Land war auch nicht aufgrund der Gespräche der Klägerin mit dem Rektor der Fachhochschule zur Vertragsänderung verpflichtet. Die Klägerin hat insoweit nur vorgetragen, daß der Rektor ihr zugesagt hat, daß er sich nachdrücklich um die Zuweisung einer weiteren Halbtagsstelle bzw. die Umwandlung der Stelle in eine Vollzeitstelle bemühen werde. Wenn der Rektor oder das



beklagte Land die Klägerin gebeten hat, abzuwarten und die andere Bewerbung zurückzunehmen, so war dies nicht unrechtmäßig. Selbst Belehrungspflichten des beklagten Landes im Hinblick auf die Versorgung sind nicht dargetan. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat das Gespräch mit dem Rektor der Fachhochschule im April 1980 stattgefunden. Die Satzungsänderung der VBL, die zur Minderung der Versorgungsansprüche der Klägerin geführt hat, stammt vom 16. September 1981 und konnte dem beklagten Land im April 1980 noch nicht bekannt sein.

Dr. Heither

Schaub

Griebeling

Dr. Hromadka

Arntzen





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)